

Flecke Gecke e.V.

Satzung

vom 27.06.2024

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Flecke Gecke. Er hat seinen Sitz in 56566 Neuwied. Er ist in das Vereinsregister Montabaur auf dem Registerblatt VR 21465 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines ist der dauerhafte Erhalt des Rheinischen Karnevals, sprich des Straßenkarnevals in Engers.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Festzelts auf dem Schlosshof des Schloss Engers für alle Bürgerinnen und Bürgern aus Engers und dem Umland an Schwerdonnerstag, Karnevalsamstag sowie an Rosenmontag.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beitrag

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1.Vorsitzenden
- b) 2.Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 10.000 EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Jahres statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt digital per Veröffentlichung in auf der Webseite des Vereins unter www.fleckegecke.de, auf dem Instagram-Profil des Vereins, in der WhatsApp-Gruppe aller Mitglieder und zusätzlich per E-Mail sofern dem Verein eine E-Mailadresse vorliegt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht von minderjährigen Mitgliedern kann durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 9 Protokolle

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an den Bürgerverein Engers, der das Vermögen des Vereines unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.